

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

zur Isolation von positiv getesteten Personen

sowie

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 20. Januar 2022

Auf Grundlage der §§ 16, 28, 28a, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S 1045) in der geltenden Fassung in Verbindung mit §54 IfSG in Verbindung mit § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) wird angeordnet:

1. Alle Personen (im Folgenden: **betroffene Personen**) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Havelland, die
 - a) durch einen PCR-Test (molekularbiologische Testung) positiv auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurden (infizierte Personen mit PCR-Test)
oder
 - b) durch einen zertifizierten Schnelltest (durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV, z.B. Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken) positiv auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurden (infizierte Personen mit Schnelltest)müssen sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in die sogenannte häusliche Isolation (Absonderung) begeben.

Infizierte Personen mit Schnelltest oder – sollte diese Person minderjährig sein oder unter Betreuung stehen – deren Erziehungsberechtigte oder Betreuer haben das Online-Meldeformular unter

<https://www.havelland.de/coronavirus/datentransfer/schnelltest-meldung-poc/>

auszufüllen (Hinweis: Treten dabei Probleme auf, ist die Hotline des Gesundheitsamtes unter 03385/551-7119 erreichbar).

2. Personen, die durch einen **Test in Eigenanwendung** ein positives Testergebnis erhalten haben, haben sich einem zertifizierten Schnelltest (durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV) zur Bestätigung zu unterziehen. Bei Bestätigung des Vorliegens einer Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus ist gemäß Punkt 1 zu verfahren.
3. Die **Isolationszeit beginnt** spätestens an dem Tag, an dem die getestete Person Kenntnis von ihrem positiven Testergebnis gemäß Punkt 1 erlangt.
4. Folgende **Regeln** gelten **für die häusliche Isolation**:
 - a) Die Isolation hat in der Wohnung der betroffenen Person zu erfolgen. Dabei soll die betroffene Person nach Möglichkeit eine räumliche Trennung zu den Personen beachten, die im gleichen Haushalt leben.

- b) Die betroffene Person darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet.
- c) Die betroffene Person darf keine Besucher aus anderen Haushalten empfangen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- d) Alle betroffenen Personen sind während der Isolationszeit aufgefordert, sich bezüglich COVID-19-typischer Symptome selbst zu beobachten.
- e) Beim Auftreten von Symptomen bei Haushaltsangehörigen ist eine PCR-Testung oder durch einen zertifizierten Schnelltest (durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV) erforderlich.

Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 38,2 Grad, akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust bzw. -störungen sowie auch Magen-Darm-Symptomatik.

Ist die betroffene Person minderjährig oder steht sie unter Betreuung, müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder der bzw. die Betreuer/in für die Einhaltung der Regeln nach Ziffer a) bis e) sorgen.

5. Die Isolationszeit endet,

- a) nach Ablauf von 10 Tagen ab dem Erstnachweis des Erregers (Abnahmedatum des positiven Testes)
oder
- b) nach Ablauf von 7 Tagen, wenn die betroffene Person symptomfrei ist und mittels zertifiziertem Schnelltest (Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV) nachweisen kann, dass sie negativ auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurde.

Hinweise

- Betroffene Personen, die der Anordnung gemäß Ziffern 1 und 4 nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden.
- Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die gemäß §29 Absatz 2 Satz 1 IfSG erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (zum Beispiel Blut, Speichel) auf Verlangen bereitzustellen.
- Aufgrund der Beobachtung sind betroffene Personen nach § 29 Absatz 2 Satz 3 IfSG ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich

dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Isolation sowie über den Gesundheitszustand im Rahmen einer täglichen Abfrage des Gesundheitsamtes oder dies auf Verlangen durch bereitgestellten digitalen Fragebögen zu beantworten.

- Nach Entlassung aus einer häuslichen Quarantäne sind noch weitere sieben Tage über das Ende der Isolationsdauer hinaus eine ergänzende Selbstbeobachtung auf die Entwicklung von Krankheitssymptomen durchzuführen und die Kontakte zu anderen Personen auf das nötige Minimum zu beschränken. Bei Entwicklung typischer Symptomatik sind der Hausarzt und das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.
- Dem Gesundheitsamt bleibt vorbehalten, im Einzelfall von seiner Befugnis Gebrauch zu machen, von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen zu treffen.
- Alle bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung angeordneten Isolationsanordnungen behalten ihre Gültigkeit.
- Enge Kontaktpersonen, insbesondere im eigenen Haushalt lebende betroffene Personen, sollen sich innerhalb des Zeitraums von 10 Tagen mittels Tests zur Eigenanwendung eigenständig testen.

Verfahrenshinweise

Diese Allgemeinverfügung dient zusammen mit dem Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Punkt 1 b) als Isolationsanordnung zur Vorlage beim Arbeitgeber und zur Geltendmachung von Entschädigung gemäß § 56 IfSG. Soweit Arbeitgeber die Anordnung in dieser Form nicht anerkennen, haben diese sich beim Gesundheitsamt zu melden.

Verdienstausfall gemäß § 56 IfSG kann bei der Betreuung minderjähriger betroffener Personen nur von einer bzw. einem Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden.

Soweit ein positiver PCR-Test gemäß Punkt 1 a) vorliegt, wird der entsprechende Genesenennachweis automatisch erstellt und der betroffenen Person übermittelt. Eine Nachfrage beim Gesundheitsamt ist daher nicht notwendig.

Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Sofortige Vollziehbarkeit

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §16 Absatz 8 IfSG hat ein Widerspruch gegen eine Anordnung nach § 16 Absatz 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung. § 28 Absatz 3 IfSG ordnet die Geltung des § 16 Absatz 8 IfSG auch für Schutzmaßnahmen, die auf Grundlage von § 28 Absatz 1 und 2 IfSG getroffen wurden, an. Diese Allgemeinverfügung ist demnach kraft Gesetzes im Sinne von § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die vorliegende Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der SARS-CoV-2-EindV außer Kraft, sofern nicht eine Nachfolgeverordnung der SARS-CoV-2-EindV ausdrücklich regelt, dass die Wirksamkeit von Regelungen, die auf der Grundlage der SARS-CoV-2-EindV getroffen worden sind, von deren Außerkrafttreten unberührt bleiben.

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland über die Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Isolation von positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.01.2022 wird aufgehoben.

Begründung:

Der Landkreis Havelland ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 und 3.6. Rechtsgrundlage für die vorgenannten Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28, 29 und 30 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen.

Auslöser der Krankheit COVID-19 ist das SARS-CoV-2-Virus (sog. Corona-Virus). Das Corona-Virus verbreitet sich nach medizinischen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden. Die Anordnungen richten sich daher an Personen, bei denen aufgrund der Symptomatik der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion besteht und an Personen, die positiv auf SARS-CoV-2-Viren getestet wurden.

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Isolation das mildere Mittel.

Die Isolationszeit gemäß Ziffer 5 ist angemessen. Das betrifft auch die Maßnahmen während der Isolationszeit gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung. Sie führen zur Aufklärung des

Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt als auch dem verfolgten Zweck dient.

Die Maßnahmen sind angesichts der derzeitigen Infektionslage und Entwicklung der Infektionszahlen erforderlich, um einen Kontakt mit anderen Personen zu verhindern.

Die aktuelle 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Havelland lag am 17. Februar 2022 bei 1.331,4. Der von der Isolationsanordnung betroffene Personenkreis ist eingeschränkt.

Die Maßnahmen sind auch angemessen, denn Leib und Leben anderer Personen und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens ist höher zu gewichten als das Interesse des Einzelnen, während der Isolationszeit das Haus zu verlassen.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Havelland (u.a. <https://www.havelland.de/landkreis-verwaltung/presse/amtsblaetter-2022/>) in Kraft. Gemäß (§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021 genügt darüber hinaus die Bekanntgabe auf der Internetseite des Landkreises Havelland (<https://www.havelland.de/coronavirus/>).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail an die De-Mailadresse: poststelle@havelland.de-mail.de zu senden.

Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können für die elektronische Form das besondere Behördenpostfach (beBPo) nutzen.

Rathenow, den 17. Februar 2022

gez.
Lewandowski
Landrat